

I. Nachtrag
zur Beitragssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook
über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an zentrale oder dezentrale Abwasseranlagen

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003, des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003, des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 11.02.2008, der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 und der §§ 14 und 24 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Karkbrook vom 04.07.1988 in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 10.01.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Beitragssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an zentrale oder dezentrale Abwasseranlagen wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 5a Absatz 3 Buchstabe e oder g und die nach § 5b Absatz 3 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahme, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lässt, frühestens jedoch mit der baurechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens, z.B. durch Erteilung der Baugenehmigung, und der Genehmigung durch den Zweckverband Karkbrook. Reicht der Grundstückseigentümer trotz einer zweiten Aufforderung durch den Zweckverband Karkbrook, eine Entwässerungsgenehmigung für die vorteilserhöhende Maßnahme zu beantragen, einen solchen Entwässerungsantrag nicht innerhalb eines Monats ein, wird der Zeitpunkt der Genehmigung ersetzt durch das Absenden dieser zweiten Aufforderung.

Artikel II

Der § 1 dieser Nachtragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 11.01.2012

Zweckverband Karkbrook
Der Vorstandsvorsteher
(Siegel)
gez. Burmester
Verbandsdirektor